

4. Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee
 – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten;
 Ausweisung eines Sondergebietes mit der
 Zweckbestimmung
 „Sondergebiet für Photovoltaik“



Erläuterung

Inhalt

Ziel und Zweck.....	2
Planungsumgriff und Lage.....	2
Umweltbericht.....	3
SaP	3
Darlegung und Bewertung der wesentlichen, sich aus der besonderen Lage, Aufgabe oder Struktur der Gemeinde ergebenden Gesichtspunkte	3
Ziele der Raumordnung.....	3
Städtebau	4
Landschaftsbild.....	4
Landwirtschaft, Hopfenkultur, Tourismus.....	5
Forstwirtschaft	5
Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung	6
Erläuterung und Bewertung der in Betracht gezogenen Alternativen	6
Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung	6
Erschließung	6
Flächen mit Schutzstatus.....	7
Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete.....	7
Hinweis zum Zeitpunkt der Verwirklichung und zur Finanzierung.....	7
Landschaftsschutzgebiet	7

Ziel und Zweck

Auf einer ehemaligen - inzwischen wiederverfüllten – Sandgrube östlich von Spalt möchte der private Vorhabensträger (BrEiSch GmbH Abenberg) eine großflächige Photovoltaikanlage errichten.

Die Stadt Spalt hat mit der BrEiSch GmbH einen Städtebaulichen Vertrag geschlossen, der Regelungen enthält betreffend

- der Kostentragung hinsichtlich des Bauleitplanungsverfahrens,
- der Erschließung und
- der Rückbauverpflichtung.

Für den Bebauungsplan liegt die Planungshoheit bei der Stadt Spalt, diejenige für den Flächennutzungsplan liegt beim Zweckverband Brombachsee. Die Stadt Spalt hat in der Sitzung am 05.07.2022 dem Vorhaben zugestimmt und die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. In diesem Zuge hat die Stadt Spalt an den Zweckverband Brombachsee den Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche derzeit als Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Der Vorentwurf des FNP-Verfahrens umfasst ein Planungsgebiet von ca. 0,7ha.

Der Planungsbereich liegt nordwestlich des Gewerbegebietes Hügelmühle, zwischen der Staatsstraße ST2213 und der Fränkischen Rezat. Das Gebiet schließt mittelbar an das ehemalige Sägewerk an.

Als Nutzungsart soll ein sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikanlage" i.S.d. § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist erforderlich damit der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht. Deshalb werden zeitgleich beide Verfahren durchgeführt (Parallelverfahren).

Planungsumgriff und Lage

Die beabsichtigte Änderung betrifft das Grundstück Fl.-Nr. 1286 Gemarkung Großweingarten vollständig und liegt vollständig innerhalb des Umgriffs des verfüllten Sandabbaus.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Sollte die Nutzung mit der Photovoltaikanlage nicht durchgeführt werden, müsste die Fläche laut Auflage des Bergamtes wieder aufgeforstet werden.

Das Plangebiet liegt östlich von Spalt an der ST 2223, dem Gewerbegebiet Hügelmühle gegenüber. Hier befinden sich mehrere ehemalige Abbauflächen für Sand, die zum Teil bereits wieder rekultiviert sind. Für die Vorhabensfläche selbst wurde bisher noch keine vollständige Wiederaufforstung vollzogen.

Unmittelbar südlich der Vorhabensfläche verläuft der überörtliche Radweg zwischen Spalt und Georgensgmünd und die Staatsstraße ST2223.

Westlich schließt eine landwirtschaftliche Fläche an, nördlich eine Waldfläche.

Östlich liegen weitere ehemalige, jedoch bereits wiederbewaldete Abbauflächen an.

Umweltbericht

Der Umweltbericht liegt bei. Demnach ist ersichtlich, dass es keine erheblichen negativen Auswirkungen der Planung bezogen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima / Luft, Erholung, Lärmimmissionen sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild entstehen sehr geringe Auswirkungen, die ausgeglichen werden.

SaP

In der vorliegenden saP wurden Vorkommen folgender Tiergruppen betrachtet: • Reptilien • Vögel • Amphibien • Nachtfalter. Die Untersuchungen erfolgten von März bis Juli 2021. Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird keine Ausnahmegenehmigung gemäß §43 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG benötigt.

Diese Aussagen gelten unter der Voraussetzung, dass bei dem Eingriff folgende Vermeidungsmaßnahmen ...

V1 Erhaltung des Gehölzstreifens im nördlichen Bereich der Flurnummer 1286.

V2 Erhaltung der Böschungs- und Grabenstrukturen auf der benachbarten Flurnummer 1287.

V3 Reptilienschutzzaun Sicherung der Zauneidechsen-Vorkommen durch einen Reptilienschutzzaun südlich der Baufläche auf der Flurnummer 1291 sowie am Ostrand der Flurnummer 1286 im Grenzbereich zur Flurnummer 1448, sofern die Baumaßnahme zwischen Mitte März und Mitte Oktober erfolgt. Der 50 cm hohe, glatte Zaun verhindert, dass die geschützten Zauneidechsen auf das Baufeld übertreten. Die vorhandenen Bestände werden geschützt.

V4 Verzicht auf eine Nachtbaustelle.

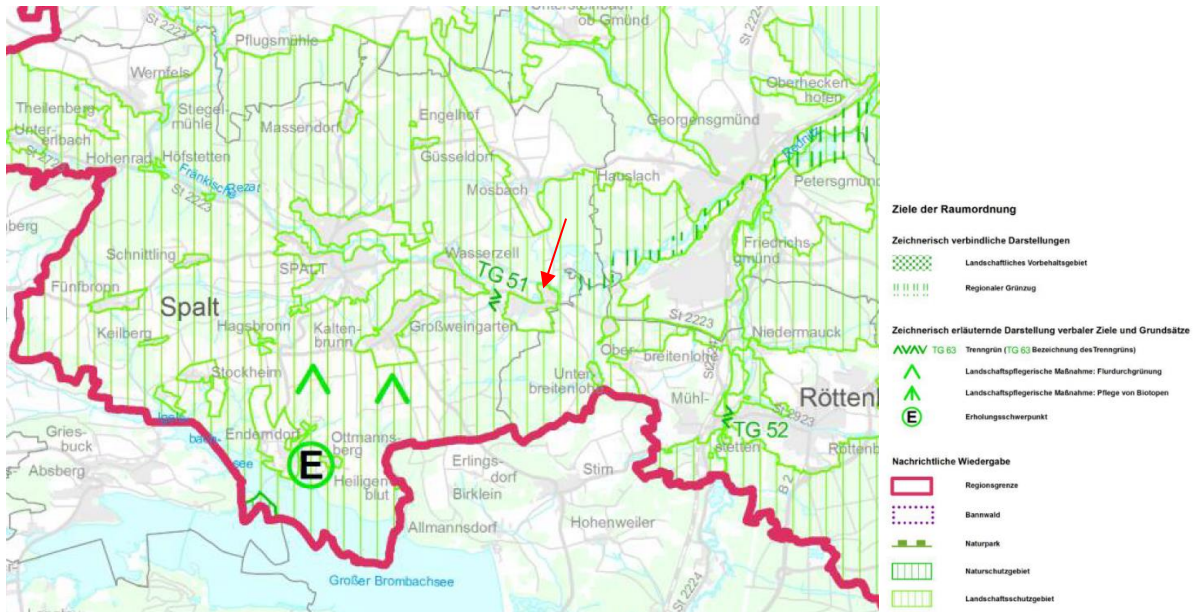
umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind nicht erforderlich.

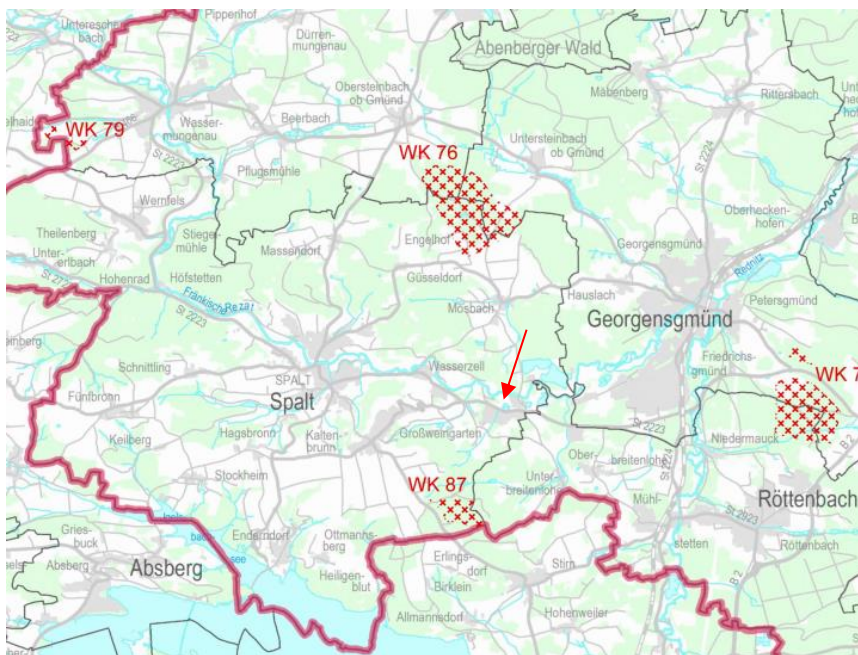
Darlegung und Bewertung der wesentlichen, sich aus der besonderen Lage, Aufgabe oder Struktur der Gemeinde ergebenden Gesichtspunkte

Ziele der Raumordnung

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Nürnberg (7) und in der äußeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraumes Nürnberg, Fürth, Erlangen. Das Planungsgebiet liegt gemäß Karte 3 nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, jedoch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Karte 3 REP):



Das Planungsgebiet liegt in einer Vorbehaltsfläche für Windenergie (19.Änderung, Karte 13).



<https://www.nuernberg.de/internet/pim/kartenverzeichnis.html>

Städtebau

Die Anlage liegt im Umfeld des Gewerbegebietes „Hügelmühle“ und ist damit an geeignete Siedlungseinheiten städtebaulich angebunden. Die Anlage wird nach Aufgabe der Nutzung vollständig rückgebaut werden.

Zum historischen Altstadtbereich der Stadt Spalt besteht keine Sichtverbindung.

Landschaftsbild

Die Anlage wird durch einen Heckensaum gegenüber der Landschaft abgegrenzt werden, so dass die Störung des Landschaftsbildes möglichst gering ist.

Landwirtschaft, Hopfenkultur, Tourismus

Die Vorhabensfläche ist eine ehemalige Sandabbaufäche, die Bereiche Landwirtschaft, Hopfenkultur und Tourismus werden nicht gestört.

Forstwirtschaft

In bestehende Waldflächen wird nicht eingegriffen, die Wiederaufforstung wird nach Ende der Photovoltaiknutzung umgesetzt. Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan beschränkt sich auf die Baufläche.

Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung

Zu den jeweils betroffenen Zielen der Raumordnung können folgende Aussagen getroffen werden:

1) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien;

Ziel: „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik (G)

[...]

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogrammes

2) Regionalplan:

Für den Vorhabensbereich weist der Regionalplan keine anderweitige vorrangige Nutzung aus.

Das in Tekturkarte 6 zu Karte 2 dargestellte Vorranggebiet für Quarzsandabbau QS18 liegt weiter östlich.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Ziel 3.1.2.1 „Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.“

Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zeigt südlich vom Vorhabensbereich eine Fläche Trenngrün „TG 51“. Dieser Grünzug wird vom Vorhaben nicht berührt.

Erläuterung und Bewertung der in Betracht gezogenen Alternativen

Alternative Planungen bestehen nicht. Die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen soll vorrangig auf ehemaligen Deponieflächen erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ähnliche, vergleichbare Flächen, die jedoch nicht verfügbar sind.

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung

Da innerhalb des Vorhabengebietes ausschließlich Solarmodule und elektrische Umrichtungs- und Schaltanlagen betrieben werden, sind Wasser- oder Abwasseranschlüsse nicht erforderlich.

Abfälle fallen während des Betriebes nicht an.

Erschließung

Nach der Errichtung muss die Anlage lediglich für gelegentliche Wartungs- und Pflegearbeiten angefahren werden. Die vorhandene Erschließung über den Flurweg, der wiederum direkt von der ST2223 angefahren werden kann, reicht dafür aus.

Flächen mit Schutzstatus

Flächen mit Schutzstatus wie Naturdenkmale oder gesetzlich geschützte Biotop (nach Art. 13d Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG), Trink- und Hochwasserschutzflächen, aber auch Flächen mit einer hohen Bodengüte, mit Georisiken oder mit wichtigen Funktionen für das Landschaftsbild und die Naherholung sind nicht direkt betroffen.

Die Biotopkartierung zeigt auf nordwestlich und nordöstlich benachbarten Flächen Biotop an.

Das Vorhabensgebiet grenzt an das FFH-Gebiet entlang der Fränkischen Rezat an.



Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Nördlich des Vorhabens liegt das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Rezat. Das Vorhabensgebiet liegt nicht innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Hinweis zum Zeitpunkt der Verwirklichung und zur Finanzierung

Die Anlage soll im Jahr 2023 errichtet werden. Alle Kosten trägt der Vorhabensträger.

Landschaftsschutzgebiet

Die Vorhabensfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelland und Heidenberg (LSG West)“.

Der Naturschutzbeirat hat am 14.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

A u s z u g

aus der 177. Sitzung des Naturschutzbeirates
vom 14. Oktober 2021

**TOP 1 – „Geplante Freiflächen- Photovoltaikanlage auf Erddeponie östlich von Spalt“,
nördlich der St 2223
Fl.Nrn. 1286, 1287, 1288, 1289 Gemarkung Großweingarten (LSG West,
angrenzend FFH-Gebiet Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische
Rezat)
vgl. Beiratsbeschluss vom 29.11.2018 (173. Sitzung)**

Der Beirat fasst folgenden einstimmigen Beschluss (5 : 0):

Dem Vorhaben wird einer Befreiungslage aus dem Landschaftsschutzgebiet unter
Festsetzung folgender Auflagen zugestimmt:

1. Festsetzung des Ausgleichsfaktors von mindesten 1: 1
2. Als Ausgleichsmaßnahme sollte die Erhaltung des nördlich der Auffüllung auf den
Fl.Nrn. 1289 und 1288 verlaufenden Grabens und ein Anschluss an den westlich
gelegenen Weiher zum Nord-Süd verlaufenden Graben geprüft werden.

Begründung:

**Im LSG sind PV-Anlagen nur zustimmungsfähig, wenn es sich um unmittelbar durch
Vornutzungen vorbelastete Flächen handelt.**

**Das Vorhaben ist ein Eingriff in die Landschaft. Aufgrund der bereits vorhandenen
Eingrünung hätte die beantragte Freiflächen-PV-Anlage keine negative Fernwirkung,
so dass in dieser konkreten Lage das Landschaftsbild nicht erheblich tangiert würde.**

Stefan Ott
Hufelandstraße 9
90419 Nürnberg
13.12.2022

Stand: Beteiligung
Bezieht sich auf Planstand 13.12.2022